

Die Einwohnergemeinde **Beinwil (Freiamt)** erlässt, gestützt auf die Paragraphen 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

GEMEINDEORDNUNG:

I.

Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen

II.

Wahlverfahren

Die Wahlen der Gemeinde Beinwil (Freiamt) werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die nach den Bestimmungen der genehmigten Satzungen gewählt werden.

III.

Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde Beinwil (Freiamt) erfolgen im Anzeiger für das Oberfreiamt.

IV.

Zuständigkeiten

¹Gemäss Paragraph 20 des Gemeindegesetzes hat die Gemeindeversammlung, als oberstes Organ der Gemeinde, folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Festlegung des Voranschlages und des Steuerfusses

- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Gemeindecapitalrechnungen und die Beschlussfassung darüber
- c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben
- d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen
- e) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates
- f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten
- g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen
- h) die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind
- i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse
- k) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
- l) der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal
- m) die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden
- n) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes
- o) die Beschlussfassung über Änderungen oder Neubildungen von Gemeindennamen, -wappen und -siegeln
- p) die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände
- q) die ihr durch die Gesetzgebung übertragen werden

Im weitem obliegt der Gemeindeversammlung der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken.

²Gemäss Paragraph 37 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat, als Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde, folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben
- b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindeanstalten
- c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung

- d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
- e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren
- f) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes
- g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben
- h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen
- i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anerkennungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen
- k) die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht
- l) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen
- m) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben
- n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht
- o) die Wahl des Gemeindepersonals
- p) die Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennende Funktionäre

Ferner ist der Gemeinderat zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss Paragraph 4 des Gemeindegesetzes.

V.

Fakultatives Referendum

¹Gemäss Paragraph 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

²Nicht abschliessend gefasste positive oder negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI.

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Zemp-Villiger Anton

Der Gemeindeschreiber:

Huwyl-Frei Erhard

Genehmigungsvermerke:

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **19. Dezember 1980**
- Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom **25. Januar 1981** angenommen
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **23. Februar 1981**